



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Reglement für die Benutzung vom Schützenhaus

der Gemeinde Lauwil

vom 19. August 2024

gültig ab 20.08.2024

Reglement für die Benutzung vom Schützenhaus der Gemeinde Lauwil

vom 19. August 2024

§ 1 Einleitung

Das Schützenhaus Lühübel kann an alle handlungsfähigen Personen vermietet werden. Die Bedingungen einer Vermietung werden durch das Reglement geregelt.

§ 2 Aufsicht

¹Alle Gemeindelokalitäten, mit sämtlichen im Eigentum der Einwohnergemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Die lokalverantwortliche Person ist ausführendes Organ der Behörde.

²Den Anordnungen der Behörde und der lokalverantwortlichen Person ist sind Folge zu leisten.

§ 3 Priorisierung der Vermietung

Für die Benutzung gelten folgende Prioritäten:

- Offizielle Schiessanlässe, bei welchen aussenstehende Behörden oder Verbände involviert sind, oder langfristige Terminvorgaben bestehen (Feldschiessen, Bezirkswettschiessen, Winterschiessen etc.).
- Schiessanlässe, Sitzungen und andere Anlässe welche ein Lauwiler Schützenverein durchführt.
- Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde.
- Vermietungen an Ortsvereine.
- Vermietungen an private Personen/Vereine nach der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4 Ausserordentliche Benutzung

Eine ausserordentliche Benutzung der Wirtschaft, welche im Benutzungsreglement Schützenhaus nicht vorgesehen ist, muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.

§ 5 Mietobjekt

¹Als Mietobjekt gilt die Schützenstube des Schützenhauses, dieser umfasst rund 50 Sitzplätze. Zum Mietobjekt zählen zudem die WC-Anlage sowie der Aussenplatz inkl. Tische und Grillstelle. Alle anderen Räume sowie die umliegenden Parzellen dürfen durch den Mieter nicht betreten werden.

²Im Mietpreis eingeschlossene Nutzungen:

- Mobiliar
- Küche inklusive Geschirr und Geschirrwaschmaschine
- Cheminée inklusive Holz
- Toiletten
- Licht, Strom und Wasser

³Das Schmücken und Dekorieren der Schützenstube ist grundsätzlich gestattet. Allerdings dürfen die vorhandenen Bilder- und Gabenausstattung nicht entfernt und das Mobiliar darf nicht im Freien deponiert werden.

§ 6 Kosten

¹Die Mietpreise werden vom Gemeinderat Lauwil festgelegt.

- CHF 220.00 für auswärtige Mieter
- CHF 170.00 für Mieter mit Wohnsitz in Lauwil
- CHF 120.00 für Vereinsmitglieder des Lauwiler Schützenvereins
- CHF 70.00 für Lauwiler Vereine

²Die Mietpreise gelten für die Mietdauer eines ganzen Tages. Die Übergabe am Vortag respektive die Abnahme am darauf folgenden Tag sind darin inbegriffen.

§ 7 Vertrag

Zwischen der Vermieterin (Gemeinde Lauwil) und dem jeweiligen Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag abgeschlossen. Das Mietverhältnis gilt jeweils für die vereinbarte Zeit. Die auf dem Vertrag aufgeführten Besonderen Bestimmungen, die Bestimmungen dieses Reglements sowie die OR Artikel 253 bis 273 sind massgebend.

§ 8 Einweggeschirr

Für Anlässe in/beim Schützenhaus ist die Verwendung von Wegwerfgeschirr verboten, da genügend Geschirr und eine Geschirrspülmaschine vorhanden sind.

§ 9 Rauchverbot

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Liegenschaften verboten. Für Raucher steht bei den Eingängen zu den öffentlichen Liegenschaften ein Aschenbecher zur Verfügung.

§ 10 Alkoholausschank

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist je nach Anlass der Ausschank von Alkohol bewilligungspflichtig und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

§ 11 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind je nach Anlass separate Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und Freinacht einzuholen.

§ 12 Parkordnung

Beim Schützenhaus sind genügend Parkplätze vorhanden. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Strasse abgestellt werden und die Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 13 Reinigung und Entsorgung

Alle benutzten Räume und Einrichtungen sind durch den Mieter zu reinigen. Sollten zusätzliche Reinigungsleistungen anfallen, werden diese dem Mieter nach Aufwand, aber mit mindestens CHF 300.00, verrechnet.

Allfällige Schäden sind der Vermieterin zu melden. Verlorenes Geschirr oder Geschirrbruch ist sofort zu melden und in jedem Fall zu vergüten.

Schützenstube:

- Geschirr, Gläser, Besteck usw. sauber gereinigt versorgt.
- Küchenoberfläche, Buffetanlage und Tische reinigen.
- Sämtliche Türen und auch alle Fensterläden sind bei Abwesenheit oder beim Verlassen des Mietobjekts zu schliessen.

Toiletten:

- Die sanitären Anlagen und Lavabos sind zu reinigen. (Reinigungsmittel und Geräte sind vorhanden).
- Die Papierkörbe sind zu leeren und die Abfallsäcke mitzunehmen.

Böden:

- Schützenstube und Toilette sind nass aufzuziehen (Reinigungsmittel und Geräte sind vorhanden).
- Die Aussenflächen inkl. Parkplätze sind von möglichem Unrat (PET, zerplatzte Ballone, Rauchwaren usw.) zu reinigen.

Abfälle sind vom Mieter ordnungsgerecht zu entsorgen.

§ 14 Haftung für Schäden

¹Die Benutzer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.

²Die Benutzer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

§ 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung geahndet.

§ 16 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Vorherige Bestimmungen werden mit diesem Reglement ausser Kraft gesetzt.

§ 17 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement für die Benutzung vom Schützenhaus tritt per 20. August 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 079/24 am 19. August 2024 beschlossen.

Gemeinderat Lauwil

sig. Raymond Tanner
Gemeindepräsident

sig. Karin Brechbühl
Gemeindeverwalterin